

*Übersetzung aus dem Lettischen*

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Februar 2020, Ihr Zeichen 14-4760, über die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Gewährung der Abweichung der Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (weiter im Text - EU-Gasrichtlinie) für die Gasverbindungsleitung Nord Stream 2, informiert das Außenministerium über die Position Lettlands.

Die Abweichung von den Anforderungen der EU-Gasrichtlinie können gewährt werden, sofern sie den Anforderungen von Artikel 49a unterliegen, einschließlich der Fertigstellungsfrist der Gasverbindungsleitung – 23. Mai 2019. Lettland ist der Meinung, daß die Gasverbindungsleitung Nord Stream 2 nicht im Sinne von Artikel 49a der EU-Gasrichtlinie fertiggestellt ist, da sie nicht in Betrieb genommen ist. Im Antrag von Nord Stream AG ist der Anwendungsbereich der Abweichung grundlos nur auf den im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Leitungsabschnitt der Gasverbindungsleitung Nord Stream 2 eingeschränkt.

Lettland ist der Ansicht, dass nur die vollständige Befolgung der EU-Rechtsvorschriften nicht nur faire und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt gewährleisten, sondern auch die Risiken im Zusammenhang mit der Gasversorgungssicherheit und die potenziellen negativen Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf den EU-Gasbinnenmarkt langfristig mindern würde. Derzeit wird in der EU daran gearbeitet, den Energiemarkt vollständig zu integrieren, die Energieunabhängigkeit zu stärken und die Erdgasversorger, Quellen und Routen zu diversifizieren.